

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Zöpfl, Heinrich

urn:nbn:de:bsz:31-16275

Heinrich Böpfl,

der berühmte Nachfolger C. S. Zacharia's auf dem Heidelberger Lehrstuhle des Staatsrechts, wurde am 6. April 1807 als Sohn des Appellationsgerichts-Rathes Johann Baptist Böpfl zu Bamberg geboren. Den Elementarunterricht genoss er in München, wohin sein Vater als Oberappellationsgerichts-Rath versetzt wurde, den Gymnasialunterricht in Bamberg. Im April 1824 bezog er die Würzburger Universität und verblieb auf derselben bis zu seiner am 28. August 1827 erfolgten Promotion. Am 14. November 1827 wurde er in Heidelberg immatrikulirt, hörte — kurz vor Bangerow — die Berühmtheiten Thibaut, C. S. Zacharia, Mittermaier und habilitirte sich am 17. August 1828 als Privatdozent. Bereits 1831 wurde er in das Spruchkollegium aufgenommen; 1838 zum außerordentlichen, 1842 zum ordentlichen Professor der Juristenfakultät ernannt. Als solcher hat er sechsmal das Dekanat der Fakultät verwaltet: Prorektor war er in dem Universitätsjahre 1849/50. Im Jahre 1850 sandte die Universität Böpfl als ihren Vertreter in die Erste badische Kammer, welche ihrerseits in dem gleichen Jahre ihn zu ihrem Abgesandten für das Staatenhaus des Erfurter Unionsparlamentes wählte. Es war dies Böpfl's letztes praktisch-politisches Auftreten. In seinem akademischen Lehrberufe bis Weihnachten 1876 unermüdt thätig, starb er nach längerer Krankheit zu Heidelberg am 4. Juli 1877 nicht ganz 2 Monate vor seinem 50jährigen Doktorjubiläum. — Böpfl ist vor Allem Universitätsprofessor gewesen und hat als solcher eine große Zahl juristischer Disziplinen gelehrt, Rechtsencyklopädie, badisches Civilrecht, badischen Civilprozeß, Kirchenrecht, Strafrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, allgemeines und deutsches Staatsrecht, Lehnenrecht, Rechtsphilosophie, Völkerrecht. Später hat er seine Vorträge auf die fünf zuletzt genannten Fächer beschränkt. Am berühmtesten und besuchtesten waren seine Vorlesungen über Rechtsgeschichte und Staatsrecht, wie denn auch seine wichtigsten literarischen Werke und praktisch-juristischen Arbeiten sich auf den Gebieten des Staatsrechts, der deutschen Rechtsgeschichte und des mit letzterer enge zusammenhängenden Privat-Fürstenrechtes bewegen. Da nun aber — nach Mohls treffendem Ausspruche — die politische Gesinnung den Publizisten charakterisirt, so gilt es zunächst Böpfl's politische Grundanschauungen zu erkennen. — Durch Erziehung und Umgebung war Böpfl eine romantische Vorliebe für das heilige römische Reich deutscher Nation, eine tiefe Anhänglichkeit an die deutschen Dynastien, ein streng katholisch-kirchlicher, übrigens von Fanatismus gänzlich freier Glaube eingesflößt. Nehmen wir hinzu, daß Böpfl's Horizont weit genug war, um Deutschland zu umspannen, daß er als Deutscher von entschieden süddeutschem Gepräge fühlte, so ist hiermit wohl der Schlüssel zum Verständniß seiner politischen Gesinnung gegeben. Ein deutsch-fühlender Mann, dem sein katholischer Glaube in prinzipiellen Fragen des Rechtslebens als Leitstern diente, konnte sich mit einer wesentlich historischen Rechtsauffassung begnügen und diese mußte — der deutschen Vergangenheit zu Folge — subjektiv-individualistisch sein, den Begriff des erworbenen Rechtes voranstellen und weit ausdehnen, die landständische Monarchie als die vollkommenste Verkörperung des Staatsgedankens betrachten. Wohl huldigte also Böpfl jener Grundanschauung hinsichtlich der Organisation des Staats, welche man im Vormärz als die Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips bezeichnete, aber andererseits war er doch kein Anhänger absoluter Fürstengewalt, sondern erachtete dieselbe für beschränkt durch die auf historischer Tradition beziehungsweise neuerer fürstlicher Verleihung beruhenden erworbenen Rechte der Kirchen oder sonstigen Korporationen und der Unterthanen. Daß neuere Rechtsverleihungen der Fürsten ihm desto

sympathischer waren, je mehr sie den Forderungen der katholischen Kirche entsprachen, daß in dem katholischen Fürsten sich ihm der Staat am vollkommensten darstellte, ist nach dem früher Erwähnten wohl selbstverständlich. Von den im deutschen Bunde vereinigten Staaten war daher Zöpfl die Präsidialmacht Oesterreich der weitaus sympathischste; eine engere als völkerrechtliche Einigung dieser Staaten aber erschien ihm — weil nur mit Zustimmung aller Bundesglieder rechtlich zulässig — thatsächlich unmöglich. Die Verfassung des weiland deutschen Bundes hat daher nicht nur keinen gelehrteren, sondern auch keinen von ihrer prinzipiellen Existenzberechtigung überzeugteren Kenner gehabt als Heinrich Zöpfl; der Bund war ihm zugleich eine Art Prototyp künftiger völkerrechtlicher Entwicklung. Gerade daß Zöpfl's »Grundsätze des allgemeinen und konstitutionell-monarchischen Staatsrechts in Deutschland, nebst einem Abrisse des Bundesrechts« (erste Auflage 1841, fünfte Aufl. 1863), aus diesen Grundanschauungen heraus geschrieben sind, verleiht dem Werke nach Ansicht des Unterzeichneten seinen historischen Werth. Denn Zöpfl's geschilderte Ansichten waren zu Bundeszeiten auf deutscher Erde — selbst in Berlin bis 1861 — die an maßgebender Stelle vorherrschenden. Zöpfl's Buch, zu welchem als Quellenwerk G. von Meyer's Corpus juris confederationis germanicae, dessen dritte Auflage Zöpfl besorgte, benützt werden kann, gibt uns also das treueste Bild der wirklichen damaligen deutschen Staats- und Rechtszustände, wie denn auch Zöpfl's juristische Autorität eine in Bundestags-Kreisen allgemein anerkannte und häufig in Anspruch genommene war. Uebrigens ist Zöpfl, der Mann gemäßigter und mit seinem praktischen Blicke verbundener konservativer Gesinnung, juristischer Beirath nicht nur der Bundestags-Kreise, sondern des deutschen, ja zum Theile auch des außerdeutschen hohen Adels gewesen. Denn wie das Bundesrecht, so hatte auch das durch die neueren, insbesondere deutschen Verfassungen in seiner Fortdauer garantierte Privat-Fürstenrecht in unserer Zeit keinen gründlicheren und gelehrteren Kenner als Zöpfl, ja man darf wohl neben Joh. Jak. Moser Zöpfl als den größten und autoritativsten Kenner dieses Rechtszweiges bezeichnen. Zeugniß von dieser Gelehrsamkeit gibt insbesondere die 1853 erschienene Schrift: »Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Reichs-Staatsrecht«. Daher wird auch auf dem Gebiete des Privat-Fürstenrechts Zöpfl's Name am längsten genannt, von seinen Ansichten am längsten praktischer Gebrauch gemacht werden. — Zöpfl hat selbst ein vollständiges Verzeichniß über die von ihm in den Jahren 1830 bis 1876 erteilten nach hunderten zählenden und nur zum Theile gedruckten Gutachten geführt, welche fürsten- und staatsrechtliche, adelige und fideikommissarische Verhältnisse betreffen. Es mag genügen zu erwähnen, daß unter den Extrahenten dieser zum Theil in fremde Sprachen übersetzten Gutachten, das badische, hessische und oldenburgische Fürstenhaus, die spanische Königsfamilie, eine große Anzahl deutscher Standesherrn, z. B. die vielgenannten Reichsgrafen Bentinck, ferner die Stadt Frankfurt, sowie Bischöfe und Erzbischöfe sich befanden. Neben ihrem privatfürstenrechtlichen haben aber die genannten Gutachten noch einen allgemeineren Werth für die Erkenntniß des thatsächlichen Umfanges und der thatsächlichen Bedeutung des Begriffes »erworbenes Recht« zur Zeit ihrer Abfassung. Referent muß sich versagen, hier auf Einzelheiten einzugehen: aber das drängt es ihn zu bemerken, daß die Unantastbarkeit, welche in diesen Gutachten Privatrechtsverhältnissen zugeschrieben wird, heut' zu Tage so wenig mehr Anerkennung finden dürfte, wie die Art und Weise, in welcher Zöpfl die Grenzlinie zwischen Privat- und öffentlichem Rechte zog, mit modernen Rechtsanschauungen vereinbar erscheint. Gerade seine vielfach privatrechtliche Auffassung öffentlicher Verhältnisse aber war es, welche Zöpfl zu einem so treffend schildernden Historiker der Rechtszustände des germanischen — in den meisten deutschen Territorien erst 1806 beendeten —

Mittelalters qualifizierte; denn die privatrechtliche Auffassung auch der Rechtszustände der Gesamtheit ist urgermanisch. Böpfl's »Deutsche Rechtsgeschichte« (erste Aufl. 1836, vierte Aufl. 1872) konnte sich daher durch eine Reihe von Vorzügen auszeichnen, welche ihren großen Erfolg unter der studirenden Jugend als einer durchaus berechtigten erscheinen lassen. Wohl fußt diese Rechtsgeschichte auf Eichhorn's gar nicht genug anzuerkennendem Werke: aber sie hat die Resultate der Forschungen Eichhorn's so zu sagen ernüchtert, sie hat dieselben ferner zugänglicher gemacht, sie hat sie endlich mehr in's Detail ausgeführt. Wenn Böpfl die Rechtszustände unserer Vergangenheit mehrfach in einem weniger romantischen Lichte erscheinen läßt als Eichhorn, so hat die Treue des Bildes dadurch wesentlich gewonnen. Die zahlreich in die »Deutsche Rechtsgeschichte« eingefügten Quellencitate sind bekanntlich mit vielem Geschick ausgewählt, sie führen den Anfänger in die mittelalterliche Quellenliteratur ein, sie regen zu weitergehenden Studien an. Besonders endlich hat Böpfl durch seine rechtshistorischen Spezialforschungen Licht über manche bis dahin dunkel gebliebene Gebiete verbreitet. Solche Detailforschungen waren überhaupt eine Lieblingsbeschäftigung unseres Autors und wir verdanken denselben eine weitere Reihe wissenschaftlicher Leistungen, von welchen die wichtigsten nunmehr zu erwähnen sind. In direktem Zusammenhange mit einer bereits 1839 publicirten Studie über »Das alte Bamberger Recht« steht die von Böpfl im Jahre 1842 veröffentlichte kritische Ausgabe der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karl's V. sammt den »zur Familie der Karolina gehörigen Rechtsbüchern«, nämlich der Bamberger und der Brandenburgischen Halsgerichts-Ordnung von 1507 und 1516, sowie der beiden Projekte der Karolina von 1521 und 1529. Im Jahre 1876 hat Böpfl eine zweite synoptische Ausgabe der genannten Rechtsbücher besorgt, welche von den Kriminalisten mit Freude und Dank begrüßt worden ist. Denn wie diese Ausgaben ein kritisches Spezialstudium der einzigen bedeutenden Gesetzgebungsarbeit des heiligen römischen Reichs deutscher Nation überhaupt erst ermöglicht haben, so werden sie auch in Zukunft die Grundlage desselben bleiben. Durch die 1856 erschienene Schrift »Die Ewua Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes« hat sich Böpfl dauernde Verdienste um die Erläuterung dieses kleinen aber interessanten Schöffengeweihs aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts erworben. Mit einer gewissen Behaglichkeit konnte sich ferner Böpfl seiner Neigung zu historischen Spezialstudien hingeben in dem 1860—1863 in 3 Bänden erschienenen Werke: »Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts«. Es muß genügen, hervorzuheben, daß uns hier neben einer Reihe höchst interessanter Miniaturbilder aus dem Rechtsleben unserer Vergangenheit u. A. auch der Nachweis gegeben wird, wie die Jurisdiktionsbefugnisse der großen englischen Barone im 11. und 12. Jahrhundert genau dieselben waren wie diejenigen der gleichzeitigen deutschen Dinghofherren. Zu diesem Resultate ist Böpfl gelangt durch eingehende und damals völlig neue Forschungen, welche zeither nach verschiedenen Seiten hin anregend gewirkt haben. Ein dauerndes Denkmal bewunderungswürdigen Fleißes und unermüdlischen Forschens und Eifers werden endlich bleiben Böpfl's glossarium germanicum, anglosaxonicum et latinum medii aevi, welche alphabetisch geordnet und in 217 Cartons aufgestellt, einen Schatz gelehrter Nachweisungen über den Sinn mittelalterlicher juristischer termini technici enthalten. Diese Glossarien, welche Böpfl sein juristisches Gedächtniß zu nennen pflegte, sind durch die Liberalität der badischen Regierung für die Heidelberger Universitätsbibliothek erworben und somit der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht worden. — Wir haben mehrfach Gelegenheit gehabt, auf Böpfl's Fleiß und unermüdlische Thätigkeit hinzuweisen, und diese waren in der That des höchsten Lobes würdig. Nur aus ihnen

erklärt sich die erstaunliche Fülle schriftstellerischer Leistungen, welche Zöpfl neben einer angestregten akademischen Lehrthätigkeit — zu der sich in früheren Jahren zahlreiche und auch in späterer Zeit noch gelegentliche Privatissima gesellten — erbracht hat und von denen hier nur die wichtigsten aufgezählt werden konnten. Zöpfl kannte den Segen der Morgenstunde auch für wissenschaftliche Arbeit. In einer Periode, wo Vorlesungen im Sommer um 6 Uhr Morgens gehalten wurden, man also in Heidelberg früher aufstand wie gegenwärtig, war Zöpfl doch der Matinalsten Einer. Selbst im Winter hatte er vor dem Beginn seiner Vorlesung um 8 Uhr Morgens oft schon 3 bis 4 Stunden lang wissenschaftlich gearbeitet. — Seinen Vorträgen pflegte Zöpfl, der in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts herrschenden Sitte gemäß, ein Diktat zu Grunde zu legen, bei dessen Besprechung und Erläuterung er die erlahmende Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gerne durch einen Scherz aufzufrischen liebte. Seine Diction war einfach, klar und den Phrasen abhold, Eigenschaften, welche auch den Stil seiner schriftstellerischen Leistungen charakterisiren. Wenn nun aber auch Zöpfl hauptsächlich als Theoretiker gewirkt hat, so ist doch seine praktisch-politische Thätigkeit durchaus nicht zu unterschätzen gewesen, obschon sie wenig auf den lauten Markt hinaus trat und der eigentlichen Agitation sich stets enthielt. So war die Verwaltung des Heidelberger Prorektorats in den schwierigen Verhältnissen der Universitätsjahre 1849/50 keine leichte Probe auf Zöpfl's praktisch-politische Einsicht. Weiter hat Zöpfl praktisch-politischen Einfluß geübt als Mitglied der Ersten badischen Kammer und des Erfurter Staatenhauses im Beginn der fünfziger Jahre. Insbesondere war er damals bestrebt, zur Beruhigung der Gemüther und zur Annäherung von Oesterreich und Preußen beziehungsweise zum Einlenken Preußens in österreichische Bahnen beizutragen. — Der praktische Einfluß ferner, den Zöpfl durch seine zahlreichen Rechtsgutachten auf die Gestaltung auch politisch wichtiger Rechtsverhältnisse nahm, muß bei der Stellung, welche der hohe Adel noch immer im deutschen Reichsleben behauptet, sehr hoch angeschlagen werden. — Endlich verschmähte es Zöpfl keineswegs, mit der Feder in die Entwicklung ihm am Herzen liegender politischer Fragen einzugreifen. Er schrieb zu diesem Ende Broschüren wie z. B. die Schrift »Die Demokratie in Deutschland« 1. u. 2. Auflage 1853, sowie auch Zeitungsartikel, welche namentlich in die Frankfurter »Oberpostamts-Zeitung« und in die Augsburger »Allgemeine Zeitung« gegeben wurden. Solche journalistische Thätigkeit hat freilich sehr nachgelassen seit der Neugestaltung der deutschen Dinge, wie sie durch die Ereignisse von 1866 herbeigeführt, beziehungsweise angebahnt wurde. Denn mit dem neuen deutschen Staat konnte sich Zöpfl so wenig befreunden, wie ein überzeugter Anhänger des ancien régime und der Legitimität dies dem Frankreich von 1789 gegenüber vermochte. Zöpfl's praktisch-publizistische Wirksamkeit im neuen Deutschland bezog sich wesentlich auf die möglichste Erhaltung der ihm sehr am Herzen gelegenen Rechte der deutschen Standesherrn, ein Bestreben, von welchem insbesondere seine 1867 erschienene Schrift »Neueste Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherrn« Zeugniß gibt. Patriotischer Sinn hat Zöpfl endlich auch im neuen deutschen Reiche zuweilen veranlaßt, dem Fanatismus ultramontaner Heißsporne einen Dämpfer aufzusetzen. — Im Umgang war Zöpfl von jener heiteren, manchmal humoristisch gefärbten Anspruchslosigkeit, welche aus einer einheitlichen Weltanschauung und aus dem Bewußtsein redlich erfüllter Pflicht quillt. Ueber Zöpfl's kollegiales Verhalten herrschte stets nur eine Stimme des Lobes, was besonders bemerkenswerth ist bei einem Manne, der außerhalb aller Universitäts-Cliquen und -Claqueen stand. — Erholung von seinen angestregten wissenschaftlichen Arbeiten fand Zöpfl im Kreise seiner Familie, in welcher ein schöner geselliger Verkehr und insbesondere die edle Musik allseitig gepflegt wurden. Der Herr des Hauses strich hierbei das Violoncell mit

mehr als dilettantischer Kunst. — Blicken wir noch einmal zurück auf Zöpfl's Lebensschicksal, so können wir uns der Wahrnehmung nicht verschließen, daß dasselbe insofern ein tragisches gewesen ist, als Zöpfl — in eine Uebergangsepoche nationalen Lebens gestellt — durch Erziehung, Umgebung und Glauben veranlaßt worden war, die Partei der Vergangenheit zu ergreifen. Aber wenn auch diese Thatsache vielleicht seinen Nachruhm vergänglicher macht, als man sonst wohl hätte erwarten dürfen — in der Anerkennung der vortrefflichen Eigenschaften des Gelehrten, Kollegen und Familienvaters Zöpfl sind die Mitlebenden einig gewesen.

H. Strauch.

Nachträge und Berichtigungen.

Bassermann, Friedrich (Bd. I, S. 37 ff.) starb am 29. (nicht 23.) Juli 1855.

Bauer, Karoline — Gräfin Broël-Plater — (Bd. II, S. 551) starb auf Villa Broëlberg bei Zürich am 18. Oktober 1877. Vgl. Karlsruher Zeitung 1877, Nr. 252 Beil.

Baumstark, Anton (Bd. I, S. 48 ff.). Auch die drei letzten Lebensjahre, welche Baumstark vergönnt waren, hat er, in beständigem Kampfe mit Krankheit, gleichwohl in ununterbrochener Geistesarbeit zugebracht. Im Jahr 1875 erschien seine »Ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus« bei T. D. Weigel in Leipzig, ein Werk, das auf 744 Seiten einen durchaus erschöpfenden Kommentar der ersten 27 Kapitel der berühmten Taciteischen Schrift enthält, wie er bis dahin in solch umfassender Gründlichkeit zweifellos noch nicht vorlag. Diesem großen Werke, der Frucht vieljähriger Studien, folgte zu Anfang des Jahres 1876 eine Ausgabe der Germania unter dem Titel: »Cornelii Taciti Germania, besonders für Studirende erläutert«, ebenfalls bei Weigel. Diese Bearbeitung der Germania hat nicht nur das große Verdienst, daß hier der Text seit langer Zeit wieder zum ersten Male in derjenigen sorgfältigen Feststellung erscheint, wie ihn die Handschriften berechtigen und verlangen, sondern es bieten die beigefügten Erläuterungen jedem wissenschaftlich Gebildeten, der lateinischen Sprache kundigen Alles, was zum Verständniß der für uns Deutsche so wichtigen Schrift des römischen Historikers nothwendig und nützlich ist. An diese Ausgaben schloß sich unmittelbar die längst vorbereitete, ja abgeschlossene, in der Tacitus-Literatur wohl unerreicht dastehende »Deutsche Uebersetzung der Germania«, welche Baumstark unter seinen Augen bei Herder in Freiburg drucken ließ. Diese in ihrer Art klassische, vom Hauch der Vaterlandsliebe warm durchwehte Arbeit war die letzte, deren Veröffentlichung er erlebte. Die Nachricht von dem am 2. Februar 1876 erfolgten Tode seines geliebten Sohnes Hermann, der in Cincinnati, im Alter von 38 Jahren, ein kurzes aber inhaltschweres Leben durch einen gottseligen Tod krönte, brach des Vaters letzte Kraft entzwei. Nach einem mehrwöchentlichen Kampfe zwischen dem selbstbeherrschenden Geiste und dem dahinsinkenden Körper gab ihm, am 28. März 1876, ein Herzschlag die Freiheit der erlösten Geister zurück. Der Name »Jesus« war sein letztes Wort. Aus dem literarischen Nachlaß und in letztwilligem Auftrage Anton Baumstark's erschien seine Lebensgeschichte, von ihm selbst verfaßt und von